

## § 61

Mit Bohrarbeiten Beschäftigte müssen sich bei der Arbeit so aufstellen, daß sie die Abraum- oder Abbauwand bzw. das Haufwerk ständig im Auge haben.

## Augenschutz

## § 62

(1) Bei Arbeiten, die leicht zu Augenverletzungen führen, müssen die Arbeiter, soweit es die Arbeitsweise zuläßt, geeignete Augenschutzmittel tragen (z. B. beim Bohrerführen, beim Bohren von Hand im Zwei- oder Drei-Mann-System, beim Keillochmachen sowie beim Bossieren im Hartgestein).

(2) Schwer Augenbeschädigte und Einäugige dürfen vor der Bruchwand nicht beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung mit sonstigen augengefährdenden Arbeiten, z. B. mit Pflastersteinarbeiten oder Steinmetzarbeiten, ist mit Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion gestattet, wenn sie an ihrer Arbeitsstelle nicht durch Splitter, die bei den Arbeiten anderer Personen abspringen können, gefährdet werden und wenn sie bei der Arbeit ständig Schutzbrillen mit Seitenschutz und splittersicheren Gläsern tragen.

## § 63

(1) Die mit der Bearbeitung von Steinen Beschäftigten müssen sich hierbei so stellen oder setzen, daß sie ihre nahebei tätigen Mitarbeiter und insbesondere deren Augen nicht gefährden und auch selbst nicht durch Stein- oder Stahlsplitter verletzt werden können, die von benachbarten Arbeitsplätzen her abspritzen.

(2) Feste Arbeitsplätze müssen mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen müssen dichte Schutzwände (Bretter-, Stroh-, Vorhänge u. dgl.) vorhanden sein; fehlen sie, so müssen die Arbeiter wenigstens mit dem Rücken zueinander stehen.

(3) Vorübergehende Personen sind ebenfalls gegen Splittergefahr zu schützen (z. B. durch Unterbrechen der Arbeit).

(4) Steine sind vor dem Zerschlagen auf lose Schalen zu untersuchen und gegebenenfalls von ihnen zu befreien.

## § 64

Die Werk- oder Betriebsleitung hat genormte Augenschutzmittel und erforderlichenfalls Schutzwände zu beschaffen und gebrauchsfähig zu erhalten. Sie hat ihre Benutzung durch ausreichende Aufsicht sicherzustellen.

## § 65

## Arbeitsschutzkleidung

(1) Da die bei der Gewinnung des Gesteins und bei sonstigen Arbeiten (z. B. bei der Förderung, der Verladearbeit) beschäftigten Personen in erhöhtem Maße Fußverletzungen ausgesetzt sind, müssen ihnen Arbeitsschutzschuhe kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für Arbeiten im Nassen, sind Gummistiefel auszugeben.

(2) Beschäftigten, die den Witterungseinflüssen (Regen, Kälte) in starkem Maße ausgesetzt sind, ist geeignete Regen- und Kälteschutzkleidung kostenlos zu liefern.

(3) Im Bedarfsfälle (z. B. bei Ladearbeiten) sind den Beschäftigten Handschutzleder kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Bereitstellung von Schutzhelmen gilt § 43.

## § 66

## Staubschutz

Bei der Gewinnung und Bearbeitung von Gesteinen, die gesundheitsschädliche Arten von Staub entwickeln, sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 25 — Verhütung von Staublungenerkrankungen — zu beachten.

## § 67

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November -1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

## Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 271.

— Lederherstellung —

Vom 28. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

## I. Maschinen

## § 1

(1) Gerb-, Walk- und Schmierfässer müssen an den Verkehrsseiten mit Schutzeinrichtungen (z. B. mit abnehmbaren Abschlußstangen, beweglichen Schutzgittern) versehen sein. Die Fässer dürfen erst in Gang gesetzt werden, wenn die Verkehrsseite durch Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist

(2) Gerb-, Walk- und Schmierfässer sind mit einer Bremsrichtung auszustatten (Backen- oder Bandbremsen), um zu verhindern, daß sich die Fässer beim Beschicken und Entleeren unbeabsichtigt in Gang setzen können.

(3) Gerb- und Walkfaßgruben müssen allseitig Einfassungen von mindestens 5 cm Höhe haben.

## § 2

Entfleisch- und Enthaarmaschinen ohne Arbeitstisch, rotierende Lederpressen, Abwalkpressen, Glätt- und ähnliche Maschinen müssen, sofern sie durch zwei Personen bedient werden, mit Sperrvorrichtungen versehen sein, die so beschaffen sind, daß der Maschinenführer die Maschine erst dann in Gang setzen kann, wenn der andere Arbeiter die Sperre gelöst hat.

## § 3

Vertikale Eintisch-Ausreckmaschinen sowie Entfleisch- und Enthaarmaschinen gleicher Bauart